

bei Rudolf's Königswahl zusammen zwei Stimmen geführt¹⁾. Adrian Rauch wiederum und Lichnowsky verstehen die Urkunde so, dass nach ihr bei den Wahlen Richard's und Rudolf's, Baiern nur eine Theilstimme an der pfälzischen gehabt, dass also Baiern und die Pfalz zusammen nur Eine Stimme geführt haben, und Böhmens Kurrecht durch unsere Urkunde keineswegs angetastet wurde, dass demnach Rudolf, da Böhmen ihm seine Stimme verweigert, nur von sechs Stimmen gewählt worden ist²⁾. Noch weiter geht Palacky. Dass Böhmens Kurrecht weder im Jahre 1273 noch auf dem Reichstage zu Augsburg, am 15. Mai 1275, angefochten wurde, ist ihm eine ausgemachte Sache und ebenso steht es bei ihm fest, dass Baiern und die Rheinpfalz zusammen nur Eine Stimme geführt haben; er liest aber auch aus unserer Urkunde heraus, dass die Kurstimme welche Pfalzgraf Ludwig bei Rudolf's Wahl ausübte, zwischen ihm und seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Baiern, noch streitig gewesen sei und dass der Letztere seine Theilstimme damals nicht, wie einst bei König Richard's Wahl, auf Ludwig übertragen, dass im Gegentheil seine Procuratoren zugleich mit dem Procurator des Königs von Böhmen am Wahltag selbst eine Protestation gegen die Wahl Rudolf's eingelegt haben, die demnach nur durch fünf vollgiltige Stimmen und die Theilstimme des Pfalzgrafen Ludwig vollzogen worden sei³⁾. Dagegen hat Kopp der sich in neuester Zeit neben Böhm er und Chmel das grösste Verdienst um die Geschichte Rudolf's erworben hat, aus dem einfachen Wortlaut der Urkunde, zusammengehalten mit dem was sich sonst aus glaubwürdigen Quellen für das Kurrecht der Rheinpfalz ergibt, die Überzeugung geschöpft, Rudolf sei von sieben Stimmen gewählt worden⁴⁾. Allein auch diese Ausführung der auch wir uns aus bester Überzeugung anschliessen zu müssen geglaubt haben⁵⁾, ist neuerdings wieder von Ottokar Lorenz der die rechtliche Existenz der böhmischen Kur zur Zeit der Wahl Rudolf's nachzuweisen sucht, als eine durchaus irrige bezeichnet worden⁶⁾.

1) Lambacher, Österreichisches Interregnum, S. 122, 140 und 281.

2) Rauch, Österreichische Gesch., Bd. III, 419 ff. und 491—508; Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg, Bd. I, 98 ff.

3) Palacky, Gesch. von Böhmen. Bd. II, 1, 231 und 232.

4) Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bunde, I, 9, Anm. 9 und S. 20, Anm. 1.

5) In der Dissertation de electione Rudolfi I. Regis. Berolini 1855.

6) In der Abhandlung: „Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl“, Sitzungsab. der philos.-hist. Classe der kais. Akad. der Wiss. Bd. VII, S. 175 sq.